



Institut für analytische
Kinder- und Jugendlichen
Psychotherapie
e.V.

**Leitfaden
für die Zusatz-Weiterbildungen für ÄrztInnen
am IPR-AKJP**

erstellt am: 10.04.2017



„Günther-Stockhausen-Haus“: Sitz des Instituts

**Liebe Zusatz-Weiterbildungskandidatin,
lieber Zusatz-Weiterbildungskandidat,**

der hier vorliegende Leitfaden dient der besseren Übersicht des konkreten Verlaufs der Zusatz-Weiterbildungen Psychoanalyse (A) und Fachgebundene Psychotherapie (PT) im IPR-AKJP. Er soll Ihnen die Handhabung der Weiterbildungsbereiche erleichtern und das Verständnis für die aufeinander aufbauenden Ausbildungsinhalte vertiefen. Dabei wird auch die Wechselseitigkeit von Theorievermittlung und praktischer Erfahrung deutlich.

Auf dem Hintergrund einer über 50-jährigen Ausbildungserfahrung von Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen ist es unser Ziel, konsequent kompetente Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen auszubilden. Durch die gewissenhafte Verfolgung dieses Zieles gehen wir in einigen Bereichen über die von der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNO) geforderte Leistungsinhalte hinaus. Gleichzeitig versuchen wir, diese Leistung zu einem fairen Preis anzubieten. Unsere formale Struktur als gemeinnütziger eingetragener Verein, der nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet ist, bildet hierfür die Grundlage.

Die unterschiedlichen Anforderungen sind folgendermaßen gekennzeichnet:

A: Psychoanalyse

PT: Fachgebundene Psychotherapie

Köln, den 10.04.2017

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss des IPR-AKJP

Inhaltsangabe:			
1.	Einführung	4	
I.	Die Basis für analytische Behandlungen als Einführung in die praktische Weiterbildung	5	
1.	Die praktische Tätigkeit im psychotherapeutisch- psychosomatischen Bereich	5	
1.1	Die Säuglingsbeobachtung	5	
1.2	Die „Teilnehmende Beobachtungen“	5	
1.3.	Die diagnostischen Fallstudien	5	
II.	Die theoretische Weiterbildung	6	
1	Theoretische Ausbildung im vorklinischen Teil	6	
2	Zwischenprüfung	6	
3	Theoretische Ausbildung im klinischen Teil	6	
4	Anerkennung von externen Fachvorträgen und Tagungen	6	
III.	Die Selbsterfahrung (Lehranalyse)	6	
IV.	Die praktische Weiterbildung	7	
1.	Art und Umfang	7	
2.	Behandlungserlaubnis	7	
2.1	Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis	7	
2.2.	Die erweiterte Behandlungserlaubnis	8	
3.	Weiterbildung in der Behandlung von 0 bis 3 Jährigen und deren Eltern	8	
4.	Supervisionen	9	
5.	Falldarstellungen	9	
6	Abrechnung therapeutischer Leistungen	9	
V.	Abschlussprüfung	9	
VI.	Ergänzende Bestimmungen zur Weiterbildung	9	
1.	Schweigepflicht	9	
2.	Berufshaftpflichtversicherung	9	
3.	Anträge an den Aus- und Weiterbildungsausschuss	10	
4.	Nachweis über erbrachte Weiterbildungsbestandteile	10	
5.	Fehlzeiten	10	
6.	Vorzeitige Kündigung	10	

Einführung

Das IPR-AKJP ist ein staatlich anerkanntes Institut für die Ausbildung in den „Psychoanalytisch begründeten Verfahren“, der analytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einschließlich der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen.

Ziel der Zusatz-Weiterbildung für Ärzte (m/w) ist die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um mit den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychoanalyse und der Tiefenpsychologie, Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen selbstständig und eigenverantwortlich psychotherapeutisch behandeln zu können.

Der Erwerb psychoanalytischer/tiefenpsychologischer Professionalität umfasst Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen, bei denen eine Indikation für Psychotherapie im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter vorliegt. Die analytische und tiefenpsychologisch fundierte Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie stellt eine wissenschaftlich begründete Methode zur Heilung und Besserung von psychischen und psychosomatischen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen dar. Wissenschaftliche Grundlagen der Ausbildung sind die Psychoanalyse, die Tiefenpsychologie und die Ergebnisse ihrer Fortentwicklung.

Grundlagen sind:

- Zusatz-Weiterbildungsverordnungen der ÄKNO *Psychoanalyse* und *Fachgebundene Psychotherapie* (2005), s. Anlage + www.aekno.de
- Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der Vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapievereinbarung) (1998)
- Ausbildungsordnung des IPR-AKJP (2000)

Die Zusatz-Weiterbildungen erfüllen die fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Zusatzbezeichnung *Psychoanalyse* bzw. *Fachgebundene Psychotherapie* der Ärztekammer Nordrhein.

Die Weiterbildung umfasst mehrere Bereiche:

- I. Säuglingsbeobachtung und Teilnehmende Beobachtungen
- II. Die theoretische Ausbildung
- III. Die Lehranalyse (Selbsterfahrung)
- IV. Die praktische Weiterbildung unter Supervision

Die bestandene Prüfung vor der Ärztekammer schließt die Zusatz-Weiterbildung in Psychoanalyse oder Fachgebundener Psychotherapie ab.

I. Die Basis für analytische Behandlungen als Einführung in die praktische Weiterbildung

1. Die praktische Tätigkeit im psychotherapeutisch-psychosomatischen Bereich

Dieser Teil der praktischen Tätigkeit wird in der Ambulanz des IPR-AKJP (anerkannte Einrichtung) durchgeführt. Sie beginnt mit der Säuglingsbeobachtung, gefolgt von den Teilnehmenden Beobachtungen und endet mit den diagnostischen Fallstudien.

1.1 Die Säuglingsbeobachtung

Die Säuglingsbeobachtung wird über zwei zusammenhängende Semester innerhalb der ersten vier Semester durchgeführt. Sie beobachten hier einen Säugling für die Dauer eines Jahres einmal wöchentlich 1 Stunde im Rahmen seiner Familie. Im Fokus der Beobachtung stehen der Säugling und sein Interaktionsverhalten mit seinen Bezugspersonen. Ziel dieses Ausbildungsabschnittes ist die Entwicklung der psychoanalytischen Perspektive und Haltung sowie die Grundlegung der Behandlung von Säuglingen.

Es müssen insgesamt mindestens 45 Beobachtungsstunden absolviert werden. Jede Beobachtungsstunde wird protokolliert. Das Beobachtungsprotokoll soll das Verhalten des Säuglings detailliert beschreiben und dabei sowohl das Interaktionsgeschehen als auch das korrespondierende eigene Erleben mit berücksichtigen.

Das Protokoll wird in begleitenden Supervisionsgruppen besprochen, deren Ergebnisse ebenfalls in Protokollen festgehalten werden. Die Supervisionsgruppen finden 14-tägig statt (Verhältnis Beobachtungsstunden/Supervision 2:1). Eine regelmäßige Teilnahme ist verpflichtend. Die Säuglingsbeobachtung ist mit einem Bericht abzuschließen, der die Entwicklung des Säuglings, sein Bindungsverhalten sowie Ihr eigenes Erleben als BeobachterIn reflektiert. Hierüber sowie über die Teilnahme an mindestens 20 Supervisions-Gruppensitzungen wird ein Testat erteilt.

1.2 Die „Teilnehmenden Beobachtungen“

Nach Beendigung der Säuglingsbeobachtung, ca. ab dem 3. Semester kann mit den 3 Teilnehmenden Beobachtungen begonnen werden. Dabei wird die diagnostische Arbeit von Lehrbeauftragten, DozentInnen und SupervisorInnen des Institutes begleitet. Maximal ein Fall der Teilnehmenden Beobachtung kann bei einem Säuglingsbehandlungsfall (unter 3 Jahren) vorgenommen werden. Die teilnehmenden Beobachtungen sind nicht Voraussetzung für die Zwischenprüfung, sie können ab dem 3. Semester begonnen werden (nach Abschluß der Säuglingsbeobachtung). Ziel der Teilnehmenden Beobachtung ist, nach den Erfahrungen der Säuglingsbeobachtung, die weitere Entwicklung der analytischen Haltung, der Wahrnehmung von Übertragung und Gegenübertragung im diagnostischen Prozess und psychoanalytisch diagnostische Kompetenz im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Eltern zu erlernen.

Sie nehmen hierfür Kontakt mit den o. a. Kollegen auf und nehmen beobachtend an den diagnostischen Gesprächen und Tests teil, deren Verlauf Sie protokollieren. Die Protokolle verbleiben in der Praxis, die die TB anbietet. Die Teilnehmende Beobachtung wird abschließend mit dem/der Lehrbeauftragten, Dozenten/in oder SupervisorIn ausführlich besprochen.

1.3 Die diagnostischen Fallstudien

Nach Bestehen der Zwischenprüfung kann mit der Durchführung von eigenen diagnostischen psychoanalytischen Erstgesprächen begonnen werden. Insgesamt sind 20 (A) bzw. 10 (PT) diagnostische psychoanalytische Erstgespräche zu führen.

In der Diagnostik führen Sie das Erstgespräch, erheben die Anamnese von Kind und Eltern, führen verschiedenartige Testverfahren sowie diagnostische Sitzungen durch. Alle Sitzungen sind zu protokollieren und müssen supervidiert werden. Nach Abschluss der Diagnostik mit Testverfahren und Erhebung der biografischen Anamnese ist ein zusammenfassender Bericht zu erstellen, der im Inhalt am Bericht an den Gutachter orientiert ist. D. h. er soll alle dort aufgeführten Elemente (Übertragung/Gegenübertragung, Hypothesen zur Psychodynamik, zur Familiendynamik, eine Diagnose, Behandlungsplan etc.) enthalten. Der Bericht ist mit dem/der SupervisorIn zu

besprechen. Über abgebrochene Fallstudien ist ebenfalls ein Bericht anzufertigen, der mit einem/r SupervisorIn besprochen wird.

Darüber hinaus haben Sie die sogenannte Zweitsicht des Falls zu veranlassen.

Alle Fallstudien sind im Studienbuch aufzuführen und vom jeweiligen Supervisor/Lehrbeauftragten/Dozenten abzuzeichnen. Für die ersten 5 Diagnostiken erhalten Sie keine Bezahlung. Dafür werden Kosten von bis zu zwei Supervisionsstunden pro Behandlungsfall vom Institut getragen.

II. Die theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt, die über den Zeitraum von 10 Semestern aufeinander erfolgen. Die theoretische Ausbildung wird anhand des gültigen Curriculums durchgeführt, das sich in einen vorklinischen und klinischen Teil gliedert.

Voraussetzung für den Besuch des klinischen Teils der Zusatz-Weiterbildung ist die bestandene Zwischenprüfung, die in der Regel nach dem 3. Semester erfolgt.

1. Theoretische Weiterbildung im vorklinischen Teil

Der vorklinische Bereich, die ersten ca. 3 Semester bis zur bestandenen Zwischenprüfung, bezieht sich auf die Vermittlung von Grundkenntnissen in Psychoanalyse, Tiefenpsychologie und anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren.

2. Zwischenprüfung

Frühestens nach dem 3. Semester findet eine Zwischenprüfung statt. Dabei werden theoretische Grundkenntnisse und die bis dahin in der Säuglingsambulanz und den Teilnehmenden Beobachtungen erworbenen Fähigkeiten an einem Fallbeispiel geprüft.

Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist formlos 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Ausbildungsleitung zu beantragen.

Voraussetzungen für die Zulassung sind folgende Nachweise:

- mind. 150 Std. Theorie

- abgeschlossene Säuglingsbeobachtung
- mindestens 60 Std. Lehranalyse/Selbsterfahrung

3. Theoretische Weiterbildung im klinischen Teil

Ungefähr mit dem 4. Semester, nach der erfolgreich bestandenen Zwischenprüfung, beginnt der klinische Teil der Ausbildung. Im klinischen Teil der Ausbildung werden neben der weiteren Vertiefung psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Kenntnisse, spezielle Kenntnisse über analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen sowie der begleitenden Psychotherapie ihrer Bezugspersonen vermittelt. In kasuistisch-technischen Seminaren (KTS) stellen Sie mind. 2 ihrer Behandlungsfälle vor (siehe V., 5.).

4. Anerkennung von externen Fachvorträgen und Tagungen im klinischen Teil

Auf Antrag können bis höchstens 50 Std. theoretische Ausbildung, die im Rahmen von Fachtagungen oder durch Fachvorträge erworben worden sind, anerkannt werden. Der Antrag ist an den Aus- und Weiterbildungsausschuss IPR-AKJP zu stellen. Der Antrag auf Anerkennung kann nur bewilligt werden, wenn es sich um ausbildungsrelevante Inhalte handelt, die sich in das Curriculum der theoretischen Ausbildung einfügen lassen.

III. Die Selbsterfahrung (Lehranalyse)

Die Selbsterfahrung ist zentraler Bestandteil der Ausbildung, sowohl in psychoanalytischer (A) als auch in tiefenpsychologischer Grundmethode (PT). Die Lehranalyse (A) soll in einem kontinuierlichen Prozess mit in der Regel drei Wochenstunden die Zusatz-Weiterbildung begleiten, sodass die von der ÄKNO geforderten 250 Stunden generell überschritten werden. Im Übrigen werden Dauer und Frequenz der Lehranalyse/Selbsterfahrung zwischen LehranalytikerIn und Zusatz-WeiterbildungsteilnehmerIn vereinbart. Lehranalysen können nur von den LehranalytikerInnen durchgeführt werden, die vom Landesprüfungsamt NRW für IPR-AKJP genehmigt sind. Die Liste der anerkannten LehranalytikerInnen liegt im Sekretariat aus.

Es ist ratsam, spätestens im 2. Semester mit der Lehranalyse zu beginnen. Der Einstieg in die praktische Weiterbildung setzt 60 Std. Lehranalyse voraus.

Die Teilnahme an der Lehranalyse/Selbsterfahrung ist jährlich zum Jahresende auf einem Formblatt zu bestätigen, das im Sekretariat zu erhalten ist. Die Beendigung bzw. eine Unterbrechung oder Wechsel der Lehranalyse/Selbsterfahrung ist der Ausbildungsleitung umgehend mitzuteilen.

Für Hilfen im Umgang mit Problemen, die in Lehranalyse/Selbsterfahrung und Supervision von Ihnen nicht aus eigener Kraft gelöst werden können, stehen Vertrauenspersonen des Institutes zur Verfügung. Die Adressen dieser KollegInnen entnehmen Sie bitte dem Vorlesungsverzeichnis.

IV. Die praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung ist Teil der vertieften Weiterbildung in den psychoanalytisch und tiefenpsychologisch begründeten Verfahren. Sie dient dem Erwerb von praktischer Kompetenz bei der Behandlung von Säuglingen, Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der begleitenden Psychotherapie der Bezugspersonen.

Die Ausbildungsfälle können aus der Ambulanz IPR-AKJP übernommen werden. Die Therapien, die Sie durchführen, finden in den Räumen der Institutsambulanz und den der Ambulanz angeschlossenen Lehrpraxen statt. (vgl. Liste). Sonderabsprachen bedürfen der schriftlichen Regelung. Der Beginn von Diagnostik und Behandlung ist der Ausbildungsleitung anzuzeigen.

1. Art und Umfang

Die praktische Ausbildung richtet sich nach den Vorgaben der Ausbildungsordnung des IPR-AKJP und der Prüfungsordnung der ÄKNO. Die Behandlungsfälle sind in der Regel in den Räumen der Ambulanz des Institutes oder in den ihr angeschlossenen Lehrpraxen durchzuführen und über die Ambulanz abzurechnen. Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Ab-

sprache. Die Durchführung der Psychotherapie in der Ambulanz bzw. in den ihr angeschlossenen Lehrpraxen richtet sich nach den Bestimmungen der Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung, die u. a. das Antragsverfahren für die Feststellung der Leistungspflicht vorsieht. Die Abrechnung geschieht nach den Maßgaben der Psychotherapievereinbarungen sowie nach den geltenden Bestimmungen des Dreiseitigen Vertrages zwischen dem Institut, der KV und den Krankenkassen. Danach können die Leistungen ärztlicher Zusatz-WeiterbildungsteilnehmerInnen in der ambulanten Psychotherapie frühestens nach Absolvierung der Hälfte ihrer Weiterbildung und dem Nachweis von ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der betreffenden Zusatz-Weiterbildung unter Supervision dafür qualifizierter TherapeutInnen durchgeführt werden. Nach den geltenden Bestimmungen des Dreiseitigen Vertrages können ärztliche Zusatz-WeiterbildungsteilnehmerInnen max. 800 Std. abrechnen.

Es ist darauf zu achten, dass Patienten verschiedener Altersstufen und beiderlei Geschlechts behandelt werden. Für die Behandlung der unter Dreijährigen gelten besondere Bestimmungen (siehe V.3.). Bei der Behandlung von Jugendlichen ist darauf zu achten, dass Erst- und Umwandlungsantrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden müssen. Nähere Bestimmungen zur Durchführung, Handhabung, Dokumentation und Abrechnung der Therapiefälle von Zusatz-WeiterbildungsteilnehmerInnen regelt die Ambulanzleitung.

2. Behandlungserlaubnis

Behandeln können Sie nur, wenn Sie über eine Behandlungserlaubnis durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss IPR-AKJP verfügen. Die Behandlungserlaubnis wird in zwei Schritten erteilt, zunächst wird eine eingeschränkte Behandlungserlaubnis erteilt.

2.1 Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis
Dafür sind folgende Nachweise zu erbringen:

- die bestandene Zwischenprüfung
- die Durchführung, Dokumentation von 5 supervidierten diagnostischen Fallstudien
- Bescheinigung der Lehranalyse, Anzahl der Lehranalysestunden, Benennung des Lehranalytikers.

Die eingeschränkte Behandlungserlaubnis ist beim Aus- und Weiterbildungsausschuss formlos zu beantragen. Parallel dazu sind die ärztliche Weiterbildungsbefugte sowie die SupervisorInnen der Fallstudien über den Antrag zu informieren.

In diesem Zusammenhang sind die Lehrbeauftragten/DozentInnen und SupervisorInnen der Teilnehmenden Beobachtung sowie der Diagnostiken zu benennen, ebenfalls die SupervisorInnen der ersten beiden Fälle. Der Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis aufgrund einer Einschätzung Ihrer persönlichen und fachlichen Eignung. Die Entscheidung über die Erteilung der eingeschränkten Behandlungserlaubnis wird Ihnen von der Ausbildungsleitung schriftlich mitgeteilt.

2.2 Die erweiterte Behandlungserlaubnis

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Fortsetzung der Behandlungserlaubnis. Hierzu ist ebenfalls ein formloser Antrag an die Ausbildungsleitung, zu stellen. Voraussetzung für die Erstellung des Antrages ist der Nachweis über die Behandlung von 2 Fällen mit einem Umfang von insgesamt 60 Behandlungsstunden. Dazu zählen nicht die der Behandlung vorausgegangenen diagnostischen Sitzungen sowie die Sitzungen zur begleitenden Elternarbeit.

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Angaben zu dem Umfang der Behandlungsstunden der Behandlungsfälle
- Benennung der jeweiligen SupervisorInnen

- Bescheinigung der Lehranalyse/Selbsterfahrung, Anzahl der Lehranalyse-/Selbsterfahrungsstunden

Der Antrag muss von den zuständigen SupervisorInnen mit unterzeichnet werden. Der Ausschuss IPR-AKJP entscheidet über die Erteilung der erweiterten Behandlungserlaubnis. Die Entscheidung wird Ihnen von der Ausbildungsleitung schriftl. mitgeteilt. Ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Erteilung der erweiterten Behandlungserlaubnis ist, ob zu erwarten ist, dass Sie die begonnenen Therapien weiterhin konstruktiv handhaben und für die Ausbildung weiter persönlich und fachlich geeignet sind. Der Ausschuss kann Ihnen besondere Auflagen erteilen, die eine erfolgreiche Fortführung der Ausbildung gewährleisten. Eine Nicht-Eignung führt zu einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses. Die Behandlungserlaubnis kann vom Ausbildungsausschuss ausgesetzt werden, wenn triftige Gründe und fehlende persönliche und/oder fachliche Eignung vorliegen.

3. Ausbildung in der Behandlung von 0 bis 3 Jährigen und deren Eltern

Um auch die psychoanalytische Säuglings-, Eltern-, Kleinkind-Psychotherapie (in Anlehnung an das SKEPT-Modell der VAKJP) zu erlernen, bieten wir Ihnen die Möglichkeit, in der Säuglingsambulanz des Instituts mitzuarbeiten. Voraussetzungen für eine Mitarbeit sind:

- die erweiterte Behandlungserlaubnis
- der Nachweis von mindestens 4 Seminaren zu spezifischen Störungsbildern der ersten drei Lebensjahre und zu Besonderheiten der Behandlungstechnik.
- kontinuierliche Mitarbeit in der Säuglingsambulanz für möglichst ½ Jahr.

Im Rahmen der Mitarbeit in der Abteilung Säuglingsambulanz nehmen Sie an mindestens 3 Behandlungen teil: zunächst teilnehmend-beobachtend, dann co-therapeutisch und schließlich, abhängig von Ausbildungsstand und Eignung des Behandlungsfalles, eigenständig therapierend unter Anwesenheit eines Lehrtherapeuten bzw. der Ambulanzleitung/ Vertretung. In der Regel umfassen die Behandlungen 5 bis 12 Behandlungsstunden. Von den einzelnen Behandlungsstunden sind Protokolle anzufertigen. Über jede

abgeschlossene Behandlung ist ein Fallbericht anzufertigen. Alle Behandlungsfälle werden in regelmäßigen Fallkonferenzen besprochen. Die Teilnahme an den Fallkonferenzen ist verpflichtend.

Die Mitarbeit in der Säuglingsambulanz ist für Sie nicht mit weiteren Kosten verbunden. Für Säuglings-Kleinkind-Behandlungsfälle, die ggf. über Sie mit der KV abgerechnet werden, erhalten Sie keine Vergütung.

Die erbrachten Stunden zählen als Teil der praktischen Ausbildung. Supervisionsstunden werden als Supervisionsstunden und die Teilnahme an Fallkonferenzen als Gruppensupervision angerechnet.

Nach Erfüllung der formalen Kriterien und bei Befürwortung durch das Säuglingsambulanzteam können von den Zusatz-

WeiterbildungskandidatInnen auch eigenständig Behandlungen übernommen werden. Diese Behandlungen werden dann – wie die Behandlungen von älteren Kindern – nach den aktuellen Erstattungssätzen in der Ambulanz vergütet. Die Supervision hat in diesen Fällen nach jeder 2. Behandlungsstunde zu erfolgen.

4. Supervision

Alle Behandlungen sind bei den von der Institution IPR-AKJP anerkannten SupervisorInnen zu supervidieren. Sie sollen im Verlauf ihrer Zusatz-Weiterbildung ihre Behandlungsfälle bei mindestens drei verschiedenen SupervisorInnen supervidieren lassen. Nach jeder 4. Behandlungsstunde muss eine Supervision erfolgen. Insgesamt sind 250 Std. (A) bzw. 30 Std. (PT) Supervision nachzuweisen. Gruppensupervision ist nach Absprache mit der Ausbildungsleitung und der Ärztlichen Weiterbildungsbeauftragten möglich. Voraussetzung für die Teilnahme an Gruppensupervisionen ist die erweiterte Behandlungserlaubnis und frühestens mit Beginn des 3. Behandlungsfalles. Die Gruppensupervision im Rahmen der Fallkonferenzen der Säuglingsambulanz fallen nicht unter diese Regelung. Alle während der Zusatz-Weiterbildung begonnenen Fälle müssen auch nach Beendigung der Zusatz-Weiterbildung weiter supervidiert werden (vgl. u.). Ein Wechsel des/r Supervisors/in ist zu vermeiden und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Aus- und Weiterbildungsausschusses.

5. Fallvorstellungen

Im klinischen Teil der Ausbildung müssen Sie in mind. 2 Kasuistisch-technischen Seminaren (KTS) jeweils einen eigenen Fall vorstellen.

6. Abrechnung therapeutischer Leistungen

Die Abrechnung der diagnostischen oder auch der therapeutischen Leistungen geschieht durch die Institutsambulanz, sofern sie dort behandelt werden. Nach Abschluss der Zusatz-Weiterbildung müssen die Fälle, die im Rahmen der Weiterbildung begonnenen wurden, weiter dort behandelt, abgerechnet und supervidiert werden. Der KV gegenüber endet die Weiterbildungsverantwortung des Institutes erst mit Abschluss des Behandlungsfalls.

V. Abschlussprüfung

Sobald der/die KandidatIn die Anforderungen der Zusatzweiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein erfüllt hat, kann er/sie sich zur Prüfung bei der Ärztekammer Nordrhein anmelden, bzw. sich die entsprechenden Unterlagen beschaffen.

Nach erfolgreich absolvierter Prüfung erhält er/sie die Zusatzbezeichnung „*Psychoanalyse*“ bzw. „*Fachgebundene Psychotherapie*“.

Es ist erwünscht, dass die Zusatz-Weiterbildung am Institut mit einer Fallvorstellung vor der Institutsöffentlichkeit abgeschlossen wird.

VI. Ergänzende Bestimmungen zur Ausbildung

1. Schweigepflicht

Die Zusatz-WeiterbildungsteilnehmerInnen verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich der Weitergabe von Patientendaten sowie auch aller Tatsachen, die sie im Unterricht durch den Einsatz von Fallmaterial und Falldokumentationen erfahren.

2. Berufshaftpflichtversicherung

Zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen ist von den Zusatz-WeiterbildungskandidatInnen vom ersten Tag der Zusatz-Weiterbildung an für eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zu sorgen. Eine Kopie

der Versicherungspolice muss vor dem Ausbildungsbeginn dem Sekretariat vorgelegt werden.

3. Anträge an den Aus- und Weiterbildungsausschuss

Alle Anträge an den Aus- und Weiterbildungsausschuss müssen spätestens 10 Tage vor der entsprechenden Sitzung der Ausbildungsleitung zugegangen sein, solange keine ausdrücklich andere Regelung vorgegeben ist. Die Sitzungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Es werden nur vollständig vorliegende Anträge zur Abstimmung gebracht.

4. Nachweise über erbrachte Zusatz-Weiterbildungsbestandteile

Alle erbrachten Ausbildungsbestandteile sind in Ihrem Studienbuch zu dokumentieren und müssen von dem jeweiligen Lehrbeauftragten, DozentInnen oder SupervisorInnen abgezeichnet werden. Zusätzlich ist ein Logbuch zu führen, mit mindestens jährlichen Eintragungen.

5. Fehlzeiten:

Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von den Weiterbildungsteilnehmern nicht zu vertretenden Gründen können bei der Aus- und Weiterbildungsleitung schriftlich beantragt werden. Beurlaubungen mit reduzierter Semestergebühr sind auf 2 Semester begrenzt.

6. Vorzeitige Kündigung

Der Ausbildungsvertrag kann von Weiterbildungsteilnehmern innerhalb von 6 Wochen zum Semesterende gekündigt werden. Die Kündigung muss durch Einschreiben erfolgen. Das Institut IPR-AKJP kann den Vertrag des Ausbildungsteilnehmers fristlos kündigen, wenn der Ausbildungsteilnehmer grob gegen die im Vertrag festgelegten Pflichten verstoßen hat. Darüber hinaus kann das Institut IPR-AKJP jederzeit aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn der Aus- und Weiterbildungsausschuss IPR-AKJP die Nichteignung des/r Zusatz-WeiterbildungsteilnehmerIn für die Anwendung psychoanalytisch und tiefenpsychologisch begründeter Verfahren erkennt und beschließt. Vor der Kündigung muss dem/r Zusatz-WeiterbildungsteilnehmerIn Gelegenheit zu

einem Gespräch mit der Weiterbildungsleitung gegeben werden. Aus der Kündigung ergeben sich keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Institut IPR-AKJP.